

Satzung

§ 1 Präambel

Der Verein versteht sich als unabhängige und parteipolitisch, religiös, weltanschaulich und sittlich neutrale Gemeinschaft von an Regionalgeschichte und Heimatkunde interessierten Personen. Zugunsten einer besseren Lesbarkeit und Vereinfachung wird in der Satzung auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Soweit keine neutrale Bezeichnung verwendet werden konnte, wird stattdessen für personenbezogene Bezeichnungen die männliche Sprachform gebraucht, die ausdrücklich und ohne jede Vorfestlegung gleichermaßen für alle Geschlechter (m, w, d) gilt.

§ 2 Name, Sitz und Rechtsvertretung

(1) Der Verein führt den Namen: „Stralsunder Geschichtsverein“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Stralsund und soll in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Erforschung, Dokumentation und bildungswissenschaftliche Vermittlung der Geschichte Stralsunds, einschließlich des Landkreises Vorpommern-Rügen, ihre Einbettung in die Territorialgeschichte und die allgemeine Geschichte sowie die Pflege des Geschichtsbewusstseins.

(2) Der Verein kann die Erhaltung, Restaurierung, Dokumentation, Archivierung und museale Ausstellung regional- bzw. kunst- und kulturgeschichtlich bedeutsamer Güter, Denkmale bzw. deren Publikation finanziell, sachlich und personell unterstützen sowie wissenschaftliche Arbeiten insbesondere im Rahmen der Schul- und Universitätsausbildung zur regionalen Geschichte und Heimatkunde Vorpommerns fördern.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Einrichtung von Arbeits- und anderen Forschungsgemeinschaften,

- Kontakte zu und Zusammenarbeit mit Archiven, Museen, Bibliotheken, den Universitäten und Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie anderen Vereinen und Gesellschaften, die vergleichbare Zwecke verfolgen,
- öffentliche Vorträge, Exkursionen und Führungen,
- Einrichtung einer eigenen Homepage und Herausgabe bzw. Mitherausgabe einer Zeitschrift bzw. anderer Publikationen mit einem Bezug zu den Satzungszwecken sowie die Veröffentlichung / Dokumentation der Forschungstätigkeit / Projektergebnisse der Arbeitsgemeinschaften und Mitglieder z. B. in Zeitungen und anderen regionalhistorischen Zeitschriften sowie mittels anderer digitaler Medien.
- didaktische Aufarbeitung historischer Themen sowie die Vorbereitung / Begleitung / Durchführung von Projekten für den Geschichts- /Heimatkunde- bzw. Geographieunterricht in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen,
- Interviews mit Zeitzeugen und deren Dokumentation bzw. Archivierung,
- Akquirieren von Spenden, Schenkungen und andere freiwillige Zuwendungen und Fördermitteln von Stiftungen und aus Gemeinde-, Landes-, Bundes-, und EU-Mitteln zugunsten der Vereinszwecke im Sinne des Abs. 1 bzw. zur Förderung von Projekten im Sinne des Abs. 2.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören gleichberechtigt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit vollendetem 16. Lebensjahr werden, sofern sie die Ziele des Vereins und dessen Satzung anerkennt, sich mit der Verarbeitung der notwendigen personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Zwecke einverstanden erklärt und zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

(3) Auch juristische Personen können unter den genannten Bedingungen ordentliches Mitglied werden. Sie benennen einen ständigen Vertreter, der in der Mitgliederversammlung über eine Stimme verfügt, aber nur wählbar ist, wenn er selbst Mitglied ist.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung. Sie ist gegenüber dem Vorstand abzugeben, der über die Aufnahme entscheidet. Der Eintritt wird wirksam, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen; die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag eines Mitglieds natürliche Personen ernannt werden, die sich im Sinne des Zweckes und der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei einer juristischen Person durch ihre Auflösung
- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist auch dann möglich, wenn die Mahnung als unzustellbar zurückkommt.

(8) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahrs einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommen werden oder ausscheiden, haben für dasselbe den vollen Beitrag zu zahlen.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung bereits fälliger bzw. rückständiger Beiträge.

§ 6 Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen, Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Zuschüsse und andere Einnahmen zur unmittelbaren Verwirklichung der Vereinszwecke.

(3) Über die Verwendung der Einnahmen und Ausgaben mit Ausnahme der Fördermaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf eine Förderung im Sinne des § 3 Abs. 2 entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. In begründeten Ausnahmefällen können auf Beschluss des Vorstands Aufwendungen und Auslagen, die nachweislich aufgrund der Wahrnehmung von Aufgaben für den Verein bzw. zur Verwirklichung des Satzungszweckes entstanden sind, erstattet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat, die Arbeitsgruppen und die Kassenprüfer.

(2) Näheres zu ihrer Zusammensetzung und Konstituierung, ihrem Aufgabenkreis, Rechten und Pflichten ergibt sich aus den folgenden Bestimmungen.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

(1) Beschlüsse in Mitgliederversammlungen bzw. in Sitzungen anderer Vereinsorgane werden regelmäßig in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung per Stimmzettel beantragt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Die Durchführung von Wahlen obliegt einer durch die Mitgliederversammlung zu bildenden Wahlkommission von mindestens zwei Mitgliedern. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen regelmäßig in offener Abstimmung per Handzeichen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine andere Verfahrensweise beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise ihre Beschlüsse auch in Textform fassen. Dabei versendet der Vorstand an alle Mitglieder die Beschlussvorlagen, die von diesen innerhalb der gesetzten Frist und Form an den Verein zurückgesendet werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Daneben kann auch eine Versammlung in Präsenz durchgeführt werden. In diesem Fall sind vom Vorstand besondere Vorkehrungen zur Verhinderung einer doppelten Stimmangaben zu treffen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie kann ausnahmsweise auch als virtuelle Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Form (Präsenzveranstaltung oder virtuelle Versammlung) bestimmt der Vorstand und teilt dies bei der Einladung mit.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Dabei ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.

(3) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens ein Viertel der eingetragenen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, dann werden die Aufgaben von dem Vorstandsmitglied wahrgenommen, das dem Vorstand am längsten angehört.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Ausnahme einer Änderung der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für einen Beschluss über die Änderung der Satzung, deren Absicht spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden muss, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl der Kassenprüfer

(8) Weitere Gegenstände sind nach Bedarf Beschlüsse über eine Förderung im Sinne des § 3 Abs. 2, die Wahl oder Abberufung des Vorstands, Beschlüsse über Satzungsänderung oder Vereinsauflösung, Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand, die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern in angemessener Frist bekannt zu geben. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort / Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Sie gilt nach Zustimmung der Versammlung als genehmigt.
-

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Personen, nämlich:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- und weiteren ein bis vier Personen als Beisitzer

(2) Die Amtsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung kann im Übrigen ein Vorstandsmitglied jederzeit abgewählt werden.

(3) Wählbar sind nur unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands. Eine einmalige Wiederwahl des Mitglieds ist möglich. Nach Ablauf von zwei Amtsperioden kommt eine Wiederwahl des Mitglieds erst nach einer Karenzzeit von einer Amtsperiode in Betracht.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der verbliebene Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Nachwahl für die verbleibende Amtszeit stattzufinden hat.

(5) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die im Rahmen der Wahrnehmung des Amtes getätigten persönlichen Auslagen werden auf Antrag erstattet.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen. Er führt die Geschäfte gemäß der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorstand entscheidet alle Fragen, die den Verein als Ganzes betreffen, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung und der gesetzlichen Vorgaben einschließlich des Datenschutzes, für dessen Einhaltung er verantwortlich ist.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Kaufmännische Geschäftsführung
- Beschluss über die Aufnahme bzw. den Ausschluss oder die Streichung von Mitgliedern
- Rechtsvertretung des Vereins
- Berufung von Beiratsmitgliedern.
- Bestätigung und Koordination der Projekte der Arbeitsgruppen und Fachausschüssen bzw. der besonderen Beauftragten

(3) Mit Ausnahme der Verwaltung des Vereinsvermögens, die dem Schatzmeister zugewiesen ist, bestimmt der Vorstand die Einzelheiten seiner Amtsführung regelmäßig in einer zu Beginn seiner Amtszeit beschlossenen Geschäftsordnung. Auf Antrag eines Mitglieds ist diesem Einsicht in die Geschäftsordnung zu gewähren. Der Vorstand kann zur Verwirklichung der Vereinszwecke neben den Arbeitsgemeinschaften besondere Fachausschüsse berufen sowie Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben (z. B. mit der Redaktion der Homepage bzw. der herausgegebenen Zeitschrift oder anderen Publikationen) beauftragen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Das Nähere regelt die vom Vorstand nach § 11 Abs. 3 S. 1 beschlossene Geschäftsordnung. Mindestens über die in jeder Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Auf Antrag eines Mitglieds ist diesem Einsicht in die Sitzungsprotokolle zu gewähren.

§ 12 Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten beispielsweise bei der Einberufung, Organisation und Koordination der Arbeitsgruppen und besonderen Fachausschüsse, der Herausgabe einer eigenen Vereinszeitschrift sowie bei der Vergabe von Fördermitteln zu beraten. Er soll den Vorstand bzw. die Arbeitsgruppen/Einzelmitglieder des Vereins bei der Auswahl und Durchführung ihrer Projekte in Form wissenschaftlich/fachlicher Beratung anleiten bzw. unterstützen und vor allem einen regelmäßigen Austausch zwischen den Arbeitsgruppen untereinander sowie zwischen den Mitgliedern des Vereins und den Personen ermöglichen und befördern, die sich beruflich mit der Erforschung, Bewahrung und musealen und erzieherischen Vermittlung regionaler Geschichte und Heimatkunde in Archiven, Museen, Bibliotheken Universitäten und Hochschulen sowie anderen Einrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschäftigen.

(2) Der Beirat besteht aus einer unbestimmten Anzahl von Personen. Ihm gehören die Mitglieder des Vorstands, die jeweiligen Leiter der Arbeitsgruppen bzw. besonderen Fachausschüsse sowie diejenigen Personen an, die vom Vorstand aufgrund ihrer besonderen Sach- und Fachkunde auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung bzw. Dokumentation sowie Vermittlung und musealen Präsentation der regionalen Geschichte und Heimatkunde für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des Vorstands in den Beirat berufen worden sind.

(3) Der Beirat ist vom Vorsitzenden oder von seinen Stellvertretern zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von einem Mitglied des Beirats beantragt wird, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitglieder des Vorstands sollen an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Die Einladung soll mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie im Verhinderungsfall durch ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Der Beirat hat lediglich eine beratende bzw. empfehlende Funktion; seine Beschlüsse sind für den Vorstand und die anderen Vereinsorgane nicht bindend. Über die in jeder Beiratssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. einem anderen vom Vorsitzenden bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auf Antrag eines Mitglieds ist diesem Einsicht in die Sitzungsprotokolle zu gewähren.

§ 13 Arbeitsgruppen

(1) Die Mitglieder des Vereins können sich mit dem Einverständnis des Vorstands zu Vereinszielen dienenden Arbeitsgruppen und Fachausschüssen für spezielle Bereiche zusammenschließen. Sie bestimmen selbst ihr Wirkungsfeld und Arbeitsprogramm bzw. geben sich eine Geschäftsordnung nach den in der Vereinssatzung festgelegten Grundsätzen.

(2) Jeder Arbeitskreis/Fachausschuss kann einen Leiter bestimmen, welcher die Interessen seiner Mitglieder in dem Beirat vertritt.

(3) Soweit die Arbeitsgruppen Mittel des Vereins zugewiesen erhalten oder solche selbst erwirtschaften, sind die Einnahmen und die Ausgaben ordnungsgemäß zu belegen und in die Jahresabrechnung des Vereins (§ 14) einzubringen.

§ 14 Jahresabrechnung und Kassenprüfung

(1) Der Schatzmeister hat dem Vorstand regelmäßig zum Ende des ersten Jahresquartals eine schriftliche Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.

(2) Die Kassenführung des Vereins ist von zwei Kassenprüfern einmal jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr zu prüfen. Ihnen sind dafür vom Schatzmeister nach Vorlage der Jahresabrechnung im Sinne des Abs. 1 neben dieser alle für die Kassenprüfung benötigten Unterlagen, Kontoauszüge bzw. sonstigen Vermögensnachweise zur Verfügung zu stellen. Über die Prüfung ist dem Vorstand bis zum Ende des zweiten Jahresquartals ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Dieser hat das Ergebnis der Kassenprüfung in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Sie werden einmal jährlich von der Mitgliederversammlung neu gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei der Wahl gilt § 8 Abs. 2 mit Ausnahme des Satzes 1 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein, der vergleichbare Zwecke verfolgt, kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Der Beschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vereins.

(3) Wird die erforderliche Mehrheit der Stimmen in der ersten zu diesem Zweck einberufenen Versammlung nicht erreicht, ist der Vorstand ermächtigt, zu diesem Zweck eine schriftliche Urabstimmung durchzuführen. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist den Mitgliedern des Vereins schriftlich bekanntzugeben.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und / oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(5) Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Das restliche Vermögen des Vereins wird dem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem Gläubigeraufruf ausgekehrt.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an die Hansestadt Stralsund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Satz 1 gilt nicht im Falle Verschmelzung des Vereins mit einem Verein, der vergleichbare Zwecke verfolgt.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 31. Oktober 2021 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht. Sie bedürfen keiner Beschlussfassung und sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Derartige Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen über den Vereinszweck, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht inhaltlich ändern.